

Richtlinien für die Förderung der Vereine und Institutionen in Oberursel (Taunus)

1. Präambel

- 1.1 Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.05.2000 städtische Aufgaben des Kultur- und Sportbetriebes an den Kultur- und Sportförderverein Oberursel e.V. (KSfO) übertragen. Der KSfO fördert gem. § 2 seiner Satzung Kunst, Kultur und Sport durch eigene Veranstaltungen und durch Unterstützung der kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Vereine und Institutionen mit Sitz in der Stadt Oberursel (Taunus), soweit diese in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. eingetragen und als förderungsfähig durch das zuständige Finanzamt anerkannt sind, und die geförderten Aktivitäten ebenfalls gemeinnützig im Sinne des § 51 ff. der Abgabenordnung sind.
- 1.2 Im Bewusstsein, dass diese Vereine und Institutionen eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge in der Gesellschaft erfüllen, stellt die Stadtverordnetenversammlung jährliche Fördermittel bereit, die unmittelbar oder vom KSfO nach Maßgabe dieser Richtlinien den Vereinen und Institutionen für deren Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden. Nicht förderungsfähig sind Vereine und Institutionen, die ihre Aktivitäten überwiegend beruflich oder geschäftlich ausüben.

2. Arten der Förderung

- 2.1 Diese Richtlinien unterscheiden zwischen:
Regelzuschüssen
Disponiblen Zuschüssen
Investitionszuschüssen
- 2.2 Regelzuschüsse erhalten alle Vereine und Institutionen unbeschadet der vom zuständigen Finanzamt anerkannten Förderungsfähigkeit unmittelbar durch den Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus).
Disponible Zuschüsse werden dem KSfO durch den Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) zugewendet.
Investitionszuschüsse werden unmittelbar von dem Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) bewilligt.
- 2.3 Für die Förderung gelten folgende Grundsätze:

A Verwendung der Regelzuschüsse

Die Förderung der Vereine und Institutionen erfolgt unmittelbar durch:

A.1 Basisförderung

A.2 Zusätzliche Jugendförderung der Vereine, deren Anzahl jugendlicher Mitglieder mindestens ein Viertel des Gesamtmitgliederbestandes beträgt. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Grundlage sind die Bestandserhebungen der Dachorganisation der Vereine bzw. eigene statistische Erfassungen des KSfO oder der Stadt Oberursel (Taunus).

B Verwendung der disponiblen Zuschüsse:

B.1 Durchführung eigener kultureller und sportlicher Aktivitäten durch den KSfO.

B.2 Durchführung kultureller und sportlicher Aktivitäten, die der KSfO gemeinsam mit anderen Vereinen und Institutionen durchführt.

B.3 Unterstützung kultureller und sportlicher Aktivitäten Dritter.

C Über die Gewährung von **Investitions-Zuschüssen** wird im Einzelfall entschieden.

D Alle Zuschüsse werden kalenderjährlich bewilligt.

E Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

3. Förderberechtigung

Förderberechtigt sind Vereine und Institutionen, die

- 3.1 nach ihrer Satzung und ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit kulturelle und/oder sportliche Aktivitäten wahrnehmen, oder die Brauchtumpflege betreiben;
- 3.2 ihren satzungsgemäß verankerten Sitz in Oberursel (Taunus) haben;
- 3.3 den Amateurstatus erfüllen.

Nicht förderungsberechtigt sind:

- 3.4 Betriebszugehörige Vereinigungen.
- 3.5 Vereinigungen, deren Zweck und Ziel ausschließlich gewerblicher Natur ist.

4. Förderzwecke

- 4.1 Beschäftigung von Übungsleitern
(Regelzuschüsse)
- 4.2 Anschaffung von Geräten und Material
(Regelzuschüsse)
- 4.3 Jubiläen
(Regelzuschüsse)

- 4.4 Unterhaltung vereinseigener Gebäude und Anlagen (Regelzuschüsse)
- 4.5 Anmietung von Räumen und Anlagen (Regelzuschüsse)
- 4.6 Förderung der Jugendarbeit (Regelzuschüsse)
- 4.7. Bereitstellung von Ehrenpreisen (Regelzuschüsse)
- 4.8. Teilnahme an überregionalen und internationalen Veranstaltungen (Ausstellungen, Konzerte, Wettkämpfe, Turniere) (Disponible Zuschüsse)
- 4.9. Durchführung besonderer überregionaler und internationaler Veranstaltungen (Ausstellungen, Konzerte, Wettkämpfe, Turniere) (Disponible Zuschüsse)
- 4.10. Bau von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen (Investitionszuschüsse)

5. Förderung kultureller Vereine und Institutionen

5.1 Beschäftigung von Übungsleitern

Für die Beschäftigung von Übungsleitern der Musik ausübenden Vereine werden Zuschüsse in Höhe von 10% des jeweiligen Honorars gewährt, höchstens jedoch 255,65 EURO jährlich.

Voraussetzung hierfür ist ein Studium bzw. eine Ausbildung mit abgelegter Prüfung an einer staatlich anerkannten Musikschule.

Für Übungsleiter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber seit mehr als zwei Jahren in einem Verein tätig sind, wird der Zuschuss bis zur Beendigung ihrer dortigen Tätigkeit gewährt.

Ist ein Übungsleiter speziell für eine eigenständige Jugendgruppe eingesetzt, erhöht sich der Zuschuss auf 20 % des Honorars, höchstens jedoch 511,29 EURO jährlich.

5.2 Anschaffung von Geräten und Material

Für die Anschaffung von Musikinstrumenten und Notenmaterial wird ein Zuschuss bis zur Höhe von 10% des Anschaffungswertes gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass diese Anschaffungen der aktiven Vereinsarbeit dienen und für die musikalische Betätigung des Vereins bzw. der Institution notwendig sind.

Der Verein hat die angeschafften Geräte und Materialien zu registrieren und als Vereinseigentum nachzuweisen.

5.3 Förderung der Jugendarbeit

Vereine, die an Hand ihrer Beitragserfassung mehr als 10 jugendliche Mitglieder nachweisen, erhalten für jedes jugendliche Mitglied einen Zuschuss von 2,56 EURO jährlich.

6. Förderung von Sportvereinen

6.1 Beschäftigung von Übungsleitern

In Anlehnung an die „Richtlinien des Landes Hessen über die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern im Sport“ in der jeweils gültigen Fassung, erhalten die Vereine für Übungsleiter, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind, 10% der beihilfefähigen Kosten als Zuschuss.

6.2 Anschaffung von Sportgeräten

Für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten wird ein Zuschuss bis zur Höhe von 10% des Anschaffungswertes gewährt. Nachzuweisen ist, dass diese Geräte vorzugsweise für die sportliche Betätigung erforderlich sind.

Der Verein hat die Geräte zu registrieren und als Vereinseigentum nachzuweisen.

6.3 Förderung der Jugendarbeit

Vereine mit mehr als 10 jugendlichen Mitgliedern erhalten für jedes jugendliche Mitglied, das sie nachweislich der jährlichen Bestandserhebungen dem Landessportbund gemeldet haben, einen Zuschuss von 2,56 EURO jährlich.

7. Gemeinsame Richtlinien (Kultur und Sport)

7.1 Jubiläen

Bei Jubiläen örtlicher Vereine aus Anlass des 25-, 50-, 100-, 125- oder 150jährigen Bestehens wird für jedes Jahr des Bestehens eine Zuwendung in Höhe von 5,11 EURO gewährt. Über eine Zuwendung für Vereine, die ein mehr als 150jähriges Bestehen feiern, wird im Einzelfall entschieden.

7.2 Unterhaltung vereinseigener Gebäude

Vereine, die über eigene Gebäude bzw. Übungsräume verfügen, erhalten Zuschüsse für deren Unterhaltung und Betriebskosten.

Voraussetzung ist, dass die Räumlichkeiten nach Größe und Beschaffenheit für die Vereinsaktivitäten geeignet sind. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die

Gebäude bzw. Räume mindestens sechs Monate im Kalenderjahr für die Vereinsaktivitäten nutzbar sind.

Ausgeschlossen von dieser Bezuschussung sind Räumlichkeiten, für die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden, sofern die eigene Nutzungskapazität dadurch zu mindestens 50% eingeschränkt wird.

Räume, die einem Wirtschaftsbetrieb zuzuordnen sind oder die für berufliche bzw. geschäftliche Zwecke genutzt werden, sind ebenfalls von der Bezuschussung ausgenommen.

Folgende Zuschüsse werden gewährt:

a)	Turnhallen, Gymnastikräume, Sporthallen oder vergleichbare Einrichtungen je qm Fläche	2,56 EURO
b)	Vereinshäuser, Versammlungsräume je qm Fläche	1,79 EURO

Für Vereine, welche die Voraussetzungen der Ziff. 2.3 A.2 dieser Richtlinien erfüllen, betragen die Zuschüsse:

zu a)	je qm Fläche	5,11 EURO
zu b)	je qm Fläche	2,56 EURO

7.3 Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Es werden folgende Pauschalzuschüsse gewährt:

a)	Großspielfeld (Hauptfeld)	1.022,56 EURO
b)	Großspielfeld (Nebenfeld)	511,29 EURO
c)	Kleinspielfeld	204,52 EURO
d)	100 m Laufbahn	153,39 EURO
e)	400 m Laufbahn	306,78 EURO
f)	Tennisplatz	51,13 EURO
g)	Reitplatz/Reithalle	255,65 EURO
h)	Schießsportanlage	204,52 EURO

i)	Außenanlagen, die für die Durchführung des Vereinszweckes erforderlich sind (Zuchtanlagen, Hundesportplätze pp. jedoch keine Parkplätze bzw Parkanlagen bis 2.000 qm Gesamtfläche	255,65 EURO
j)	dgl. mehr als 2.000 qm Gesamtfläche	383,47 EURO

Für Vereine, welche die Voraussetzungen der Ziff. 2.3 A.2 erfüllen, verdoppeln sich die unter a) bis j) aufgeführten Beträge.

7.4 Anmietung von Räumen

Vereine und Institutionen, die nach diesen Richtlinien förderungswürdig sind, erhalten für die Anmietung von Räumen in der Stadthalle Oberursel (Taunus) einen Zuschuss von 50% der tatsächlich entstandenen Mietkosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, jedoch ohne eventuell angefallener Nebenkosten.

7.5 Anmietung von Anlagen und sonstigen Räumen

Vereine, die in Ausübung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben auf die Anmietung anderer Anlagen bzw. Räume angewiesen sind, erhalten hierfür Mietzuschüsse, die den unter Ziff. 7.3 aufgeführten Sätzen anzugleichen sind.

7.6 Bereitstellung von Ehrenpreisen

Für die Durchführung von Veranstaltungen (Turniere, Wettstreite, Zuchtschauen pp.) können auf Antrag Ehrenpreise zur Verfügung gestellt werden.

7.7 Teilnahme an überregionalen und internationalen Veranstaltungen

Für die Teilnahme von Vereinen bzw. Einzelmitgliedern an überregionalen und internationalen Veranstaltungen (Ausstellungen, Konzerte, Wettkämpfe, Turniere) können Zuschüsse auf Antrag gewährt werden. Hierüber wird im Einzelfall entschieden. Jugendliche Teilnehmer werden bevorzugt gefördert.

7.8 Durchführung besonderer überregionaler und internationaler Veranstaltungen

Für die Durchführung besonderer überregionaler und internationaler Veranstaltungen (Ausstellungen, Konzerte, Wettkämpfe, Turniere) können Zuschüsse auf Antrag gewährt werden. Hierüber wird im Einzelfall entschieden. Veranstaltungen im Jugendbereich werden bevorzugt gefördert.

7.9. Bau von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen

Investitionszuschüsse werden vorbehaltlich einer Mittelbereitstellung im Haushaltsplan der Stadt Oberursel (Taunus) durch den Magistrat gewährt.

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Magistrat der Stadt Oberursel in seiner Sitzung am 16. Oktober 2000 beschlossen.

Der Gesamtvorstand des Kultur- und Sportfördervereins Oberursel e. V. hat diesen Richtlinien in seinen Sitzungen am 29. August 2000 und 25. Oktober 2000 zugestimmt.

Die Richtlinien sind mit Wirkung vom 16. Oktober 2000 in Kraft getreten.